

## Tätigkeitsbericht Tierschutzombudsmann für das Jahr 2015

Gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz und § 3 Abs. 1 Z. 3 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Zahl: TSO-09.00.00-13

# **Tätigkeitsbericht Tierschutzombudsmann für das Jahr 2015**

Zahl: TSO-09.00.00-13

## **Gesamtbearbeitung:**

Dr. Pius Fink

Email: [pius.fink@vorarlberg.at](mailto:pius.fink@vorarlberg.at)

Homepage: [www.vorarlberg.at/tierschutz](http://www.vorarlberg.at/tierschutz)

## **Impressum**

### **Herausgeber und Medieninhaber:**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Römerstraße 15, 6901 Bregenz

### **Verleger:**

Geschäftsstelle Tierschutzombudsmann  
beim Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit  
Montfortstraße 4, 6901 Bregenz  
T +43 5574 511 42070

**Titelbild:** Tierärztliche Betäubung zur Kälberenthornung (Foto: Land Vorarlberg, Pius Fink)

**Schlussseite:** Alpenschwein „Otto“, Alpe Oberalpschella, Sonntag (Foto: Land Vorarlberg, Pius Fink)

Bregenz, März 2016

# Inhalt

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Stellung des Tierschutzombudsmannes in Vorarlberg .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Verfahren gemäß TSchG und Durchf.-Tsch-EU in Vorarlberg.....</b>	<b>4</b>
3.1 Anpassungsauftrag nach Feststellung einer gesetzeswidrigen Tierhaltung.....	4
3.2 Bewilligungsverfahren gemäß TSchG .....	5
3.3 Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG.....	6
3.4 Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren gemäß Durchf.-Tsch-EU .....	7
3.5 Eintragung der Durchführung und des Ergebnisses von Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben in das elektronische Register - VIS.....	7
3.6 Onlinemeldungen zu Tierschutzmängeln – Einleitung von Verfahren – Auswertung.....	7
3.7 Anmerkung zu den Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG und Durchf.-Tsch-EU.....	8
<b>4 In Vorarlberg bekannt gewordene und öffentlich diskutierte Tierschutzangelegenheiten .....</b>	<b>9</b>
4.1 Verfahren betreffend eine Pferdehaltung im Bezirk Feldkirch .....	9
4.2 Verfahren zu einer tierquälerischen Pferdebergung im Bezirk Dornbirn .....	10
4.3 Veröffentlichte Videosequenzen vom Städtischen Schlachthof in Dornbirn.....	11
4.4 Verein Tierhilfe Vorarlberg und seine Tierhaltung im Gut Bozenau, Doren .....	12
4.5 Vorarlberger Tierschutzverband und Tierschutzheim in Dornbirn .....	14
<b>5 Tierschutzentwicklung in Vorarlberg .....</b>	<b>15</b>
5.1 Koordination in Tierschutzangelegenheiten; Onlineformular für Tierschutzmängelmeldungen.....	15
5.2 Ferkelkastration und Kälberenthornung ohne Betäubung – Entwicklung in Vorarlberg.....	17
5.3 Katzen-Kastrationsaktion des Landes Vorarlberg in Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Tierärzteschaft.....	17
5.4 Vorarlberger Tierschutzpreis 2015.....	18
5.5 Tierschutz-Plattform; Arbeitsgruppe Tierschutz der Landwirtschaftsstrategie 2020 „Ökoland Vorarlberg - regional und fair“; Austausch zu aktuellen Tierschutz-Themen mit den Tierschutzsprecherinnen und dem Tierschutzsprecher des Vorarlberger Landtages.....	19
<b>6 Tierschutzentwicklung in Österreich.....</b>	<b>20</b>
6.1 Tierschutzrat; erlaubte schmerzhafte Eingriffe bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren.....	20
<b>7 Dank .....</b>	<b>21</b>
<b>8 Anhang I Tätigkeitskennzahlen 2015.....</b>	<b>22</b>
<b>9 Anhang II Wesentliche rechtliche Änderungen in Bezug auf den Tierschutz im Jahre 2015....</b>	<b>23</b>

# 1 Einleitung

Die administrative Eingliederung der Geschäftsstelle Tierschutzombudsmann in das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit hat sich aus Sicht des Tierschutzombudsmannes sehr bewährt.

Durch die Ausgliederung aus der Veterinärabteilung ist die erforderliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gegeben. Damit sind die Aufgaben einer Organpartei, die die Interessen des Tierschutzes gemäß Tierschutzgesetz\* und Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes\* zu vertreten hat, besser durchsetzbar.

Der Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 Absatz 3 TSchG und gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Durchf.-Tsch-EU die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Er hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen.

*„Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist dementsprechend der zentralste Arbeitsbereich des Tierschutzombudsmannes“* (Tätigkeitsbericht 2013 bis 2014, Tierschutzombudsmann Tirol).

*„Die Parteistellung und die ex lege verankerte Verpflichtung die Interessen des Tierschutzes zu vertreten, stellen Kernaufgaben im täglichen Arbeitsalltag der Tierschutzombudspersonen dar“* (Tätigkeitsbericht 2014, Tierschutzombudsfrau Steiermark).

\* Verwendete Abkürzungen:

TSchG: Tierschutzgesetz

Durchf.-Tsch-EU: Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

## **2 Stellung des Tierschutzombudsmannes in Vorarlberg**

Mit den Tätigkeitsberichten 2012, 2013 und 2014 hat der Tierschutzombudsmann auf die z.T. unzureichende Einbindung in Tierschutzverfahren hingewiesen, so geschieht es auch durch diesen Bericht.

Als Organpartei ist der Tierschutzombudsmann in alle Verfahren und Strafverfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU einzubinden. Als Partei in den Verfahren ist er zumindest vom Ergebnis des ordentlichen Ermittlungsverfahrens zu informieren und muss die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben (Verwaltungsgesetz und Verwaltungsstrafgesetz).

## **3 Verfahren gemäß TSchG und Durchf.-Tsch-EU in Vorarlberg**

### **3.1 Anpassungsauftrag nach Feststellung einer gesetzeswidrigen Tierhaltung**

Mit der behördlichen Feststellung einer dem Tierschutzgesetz widersprechenden Tierhaltung wird grundsätzlich ein Tierschutzverfahren eingeleitet.

In den Sitzungen zur Koordination in Tierschutzangelegenheiten zwischen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften am 04.04.2014 und 03.12.2015 unter Leitung der Abteilung Innere Angelegenheiten im Amt der Landesregierung sind klare Vorgaben zur einheitlichen und rechtlich korrekten Vorgehensweise ausgearbeitet worden. Allerdings werden diese nur zum Teil umgesetzt.

In der Sitzung vom 04.04.2014 wurde klargestellt, dass Tierhaltern, die Tiere entgegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes halten, Änderungen in ihrer Tierhaltung mit Bescheid vorzuschreiben sind. Die Abteilung Innere Angelegenheiten im Amt der Landesregierung hat einen (Muster-)Bescheid zur einheitlichen und vereinfachten, landesweiten Umsetzung für die Vorschreibung von Änderungen der Haltungsform oder Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden oder für sonstige Maßnahmen ausgearbeitet und am 09.12.2014 an die Bezirkshauptmannschaften versandt. Im Jahr 2015 hat nur eine Bezirkshauptmannschaft in Vorarlberg Tierhalter fallweise in dieser Bescheidform auf die Rechtswidrigkeit ihrer Tierhaltung hingewiesen und ihnen Änderungen in der Tierhaltung vorgeschrieben (Anpassungsauftrag in Bescheidform).

Der Tierschutzombudsmann wurde 2015 in 28 Tierschutzverfahren bei Feststellung einer gesetzeswidrigen Tierhaltung informativ eingebunden.

Die Anzahl der Einbindungen in solcherart beginnende Tierschutzverfahren mit zumindest Erteilung eines Anpassungsauftrags ist im Anhang I dieses Berichtes nicht angeführt. 28 Tierschutzverfahren entsprechen mit Sicherheit nicht der Anzahl an eingeleiteten Tierschutzverfahren in Vorarlberg im Jahr 2015, bei denen zumindest anfänglich ein Anpassungsauftrag erteilt wurde.

Diese geringe Zahl zeigt deutlich den z.T. nicht gesetzeskonformen Beginn von Tierschutzverfahren und die nicht gesetzeskonforme Einbindung des Tierschutzombudsmannes.

### **3.2 Bewilligungsverfahren gemäß TSchG**

Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes in Bewilligungsverfahren gemäß TSchG erfolgt hingegen durch alle Bezirkshauptmannschaften des Landes lücken- und reibungslos. Bewilligungspflichtig gemäß TSchG sind u.a. Veranstaltungen mit Tieren, Zoos und gewerbliche Tierhaltungen.

Der Tierschutzombudsmann wurde 2015 in 20 Verfahren eingebunden und konnte zu jedem Verfahren seine Stellungnahme einbringen.

Bewilligungsverfahren gemäß Tierschutzgesetz werden in Vorarlberg, im Vergleich zu anderen Bundesländern, wenige durchgeführt.

Die durchgeführten Verfahren sind aus Sicht des Tierschutzombudsmannes vorbildlich.

Eine Ausnahme bestätigt 2015 diese Regel:

Ein Zoo im Bezirk Bregenz besitzt bei Berichtslegung noch immer keine Bewilligung gemäß TSchG. Dies, obgleich die Übergangsbestimmungen für Zoos gemäß TSchG bereits am 31.12.2014 endeten und dieser Zoo seither ohne tierschutzrechtlicher Bewilligung geführt wird. Der Tierschutzombudsmann hat bereits in seinem letztjährigen Tätigkeitsbericht und zuvor mehrfach auch die zuständige Behörde darauf hingewiesen. Obwohl der Zooverantwortliche sehr kooperativ ist und die Behörde eine bestens vorbereitete und perfekt geführte mündliche Verhandlung am 07.07.2015 durchgeführt hat, in welcher sämtliche offene Punkte ausgeräumt werden konnten, ist bisher keine Bewilligung erteilt worden. Grund könnte sein, dass die Ausarbeitung eines zweiseitigen Amtssachverständigengutachten fünf Monate gedauert hat. Dies, obgleich das Gutachten nahezu wortident mit einem durch den Amtssachverständigen am 29.01.2015 an eine andere Behörde abgegebenen Gutachten ist.

### **3.3 Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG**

Der Tierschutzombudsmann wurde 2015 in 39 Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG eingebunden bzw. zu diesen informiert.

Die Verteilung der durchgeführten Strafverfahren gemäß TSchG ist in Vorarlberg, wie die folgende Graphik der Jahre 2014 und 2015 zeigt, sehr ungleich.

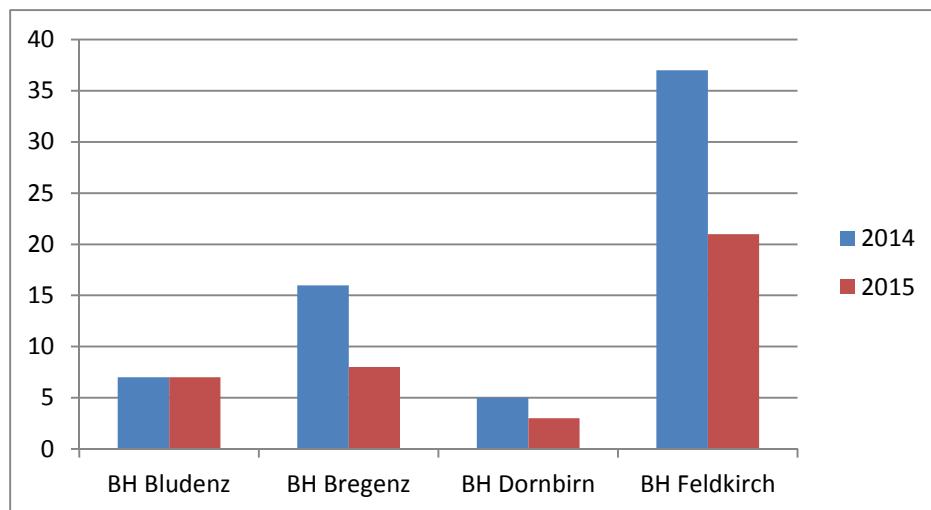


Tabelle 1: Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG

Zu abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren erhält der Tierschutzombudsmann informativ die Strafverfügung.

Legt die beschuldigte Partei dagegen ein Rechtsmittel ein, wird ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Der Tierschutzombudsmann als weitere Partei in diesem Verfahren müsste vor Abschluss des Verfahrens vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis erlangen und die Möglichkeit erhalten, dazu Stellung zu beziehen. Diese Möglichkeit wird dem Tierschutzombudsmann leider nicht immer eingeräumt.

Die Straferkenntnisse, als Abschluss des ordentlichen Strafverfahrens erhält der Tierschutzombudsmann wiederum zugesandt.

### **3.4 Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren gemäß Durchf.-Tsch-EU**

Wie schon 2013 und 2014 sind auch 2015 in Vorarlberg keine Verfahren zu diesem Gesetz, das mit 13.03.2013 in Kraft getreten ist, geführt worden.

Das Durchf.-Tsch-EU dient der Durchführung der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die mit 01.01.2013 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung umfasst im Wesentlichen Tierschutz bei der Schlachtung (Töten eines Tieres durch Blutentzug zum Zweck der Lebensmittelgewinnung) und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, sowie Tierschutz bei der Tötung von Tieren (Nottötung, Tötung im Seuchenfall) und damit zusammenhängenden Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben.

### **3.5 Eintragung der Durchführung und des Ergebnisses von Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben in das elektronische Register - VIS**

Die Durchführung und das Ergebnis von Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben wurden von einigen Behörden des Landes, obgleich rechtlich verpflichtend (§ 35 Absatz 3 TSchG), wie schon in den vergangenen Jahren, so auch 2015, trotz wiederholtem Ersuchen und Aufforderungen durch den Tierschutzombudsmann, nicht in das elektronische Register gemäß Tierseuchengesetz, das „VIS“ (Verbrauchergesundheitsinformationssystem), eingetragen. Die Eintragungen sind u.a. auch erforderlich, damit aus dem elektronischen Register eine risikobasierte Auswahl für z.B. Cross-Compliance-Kontrollen generiert werden kann.

Erfolgen diese Eintragungen nicht, stellt es aus Sicht des Tierschutzombudsmannes eine Begünstigung von landwirtschaftlichen Tierhaltern dar, die ihre Tiere entgegen den Mindestbestimmungen des Tierschutzgesetzes halten.

### **3.6 Onlinemeldungen zu Tierschutzmängeln – Einleitung von Verfahren – Auswertung**

Exemplarisch wird ein Beispiel aus 2014 angeführt, da von einem Amtstierarzt anlässlich der Befragung durch den Kontrollausschuss des Vorarlberger Landtages am 10.12.2014 behauptet wurde, dass bei den allermeisten mit dem Onlineformular für Tierschutzmängel aufgenommenen Meldungen kein tierschutzrelevanter Sachverhalt gegeben ist und in der Folge kein Verfahren eingeleitet wird. Bei nur etwa 10 bis maximal 20 % der Meldungen würde ein tierschutzrelevanter Sachverhalt erhoben und ein Verfahren eingeleitet werden. Dass diese Aussage absolut unrichtig ist, soll im Folgenden mit einem Rechen- und einem Fallbeispiel belegt werden.

Im Schnitt sind in den Jahren 2014 und 2015 rund 230 Onlinemeldungen pro Jahr zu Tierschutzmängeln eingegangen und jährlich sind rund 50 Tierschutz-Strafverfahren geführt worden. Rechnerisch bedeutet dies, den Meldungen folgten zu fast 20 % Strafverfahren.

Am 16.09.2014 ist über den Tierschutzombudsmann eine Meldung zu einer angeblich tierschutzwidrigen Tierhaltung in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Höchst eingegangen. Der Melder hat sich als Aktivist der Tierschutzorganisation Verein gegen Tierfabriken (VgT) ausgegeben und wollte im Meldeformular nicht genannt werden. Daher wurde die Meldung vom Tierschutzombudsmann entgegengenommen und mittels des Onlineformulars für Tierschutzmängelmeldungen an die zuständige Behörde geleitet. Der Name des Melders wird vom Tierschutzombudsmann allerdings routinemäßig dokumentiert. Einige Zeit später, meldet sich der Anrufer erneut und der Tierschutzombudsmann kann durch Einsicht in die Onlineformulare für Tierschutzmängelmeldungen feststellen, dass eine Bearbeitung durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Dies wird dem Anrufer mitgeteilt. Im Onlineformular ist eingetragen: „A, Rückmeldung VgT“. (Das Kürzel „A“ bedeutet laut interner Vereinbarung: Aktenmäßige Erledigung, es folgt kein Verfahren, eine Vorortkontrolle wurde nicht für nötig erachtet). Das bedeutet, es ist durch die Behörde keine Vorortkontrolle erfolgt und dem VgT ist etwas rückgemeldet worden.

Am 21.10.2014, einen Monat später, wird von der Veterinärabteilung dieselbe Tierhaltung und denselben Sachverhalt betreffend ein Onlineformular für Tierschutzmängelmeldungen aufgrund einer eingehenden Meldung samt Foto ausgefüllt. Am selben Tag, am 21.10.2014 erfolgt eine Vorortkontrolle mit Bestätigung des erneut gemeldeten tierschutzrelevanten Sachverhaltes. Mit 22.10.2014 erhält der Tierhalter einen Verbesserungsauftrag gemäß Tierschutzgesetz. Im Onlineformular für Tierschutzmängelmeldungen wird das Kürzel „B“ eingetragen. (Das Kürzel „B“ bedeutet laut Vereinbarung: Vorortkontrolle erfolgt, dabei wurde kein tierschutzrelevanter Sachverhalt erhoben.)

Eine Eintragung in das VIS ist in beiden Fällen nicht erfolgt.

Wird dieser Fall in eine statistische Bewertung einbezogen, bedeutet dies:

Zwei Meldungen, zweimal kein tierschutzrelevanter Sachverhalt, zweimal kein Verfahren.

In Wirklichkeit wurde aber erst der zweiten Meldung entsprechend nachgegangen, der gemeldete tierschutzrelevante Sachverhalt festgestellt und ein Verfahren eingeleitet.

### **3.7 Anmerkung zu den Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren gemäß TSchG und Durchf.-Tsch-EU**

Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes in die unterschiedlichen Tierschutzverfahren stellt den Kernpunkt für seine gesetzlich vorgesehene Funktion dar. Nur so ist es ihm als Amtspartei möglich, die Interessen des Tierschutzes in den Verfahren zu vertreten.

Zu all dem Angeführten betreffend die verschiedenen Verfahren kann der Tierschutzombudsmann naturgemäß nur über jene berichten, von denen er Kenntnis erlangt.

## **4 In Vorarlberg bekannt gewordene und öffentlich diskutierte Tierschutzangelegenheiten**

Tiere und der Umgang mit ihnen sind Themen, die besonders gerne von den Medien aufgegriffen und in der Folge oft sehr emotional diskutiert werden.

### **4.1 Verfahren betreffend eine Pferdehaltung im Bezirk Feldkirch**

Der durch einen Vorarlberger Tierschutzverein im Oktober 2014 an die Medien gebrachte Fall einer Pferdehaltung im Bezirk Feldkirch und einer von diesem Verein auf YouTube gestellten Videosequenz eines hochgradig abgemagerten, schwachen Pferdes ist Ende 2014 und Anfang 2015 ein öffentlich kontroversiell diskutiertes Tierschutzthema in Vorarlberg gewesen.

Der Tierschutzombudsmann hat am 24.11.2014 bei der zuständigen Behörde betreffend diesen Fall um Akteneinsicht ersucht und diese am 01.12.2014 in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch durchgeführt. Der Tierschutzombudsmann ersuchte dabei den anwesenden Behördenleiter um eine offene und direkte Kommunikation.

Am 10.12.2014 ist es u.a. diesen Tierschutzfall betreffend, zu einer Befragung verschiedener Personen durch den Kontrollausschuss des Vorarlberger Landtages gekommen. Herr Landeshauptmann Mag. Markus Wallner wünschte zum Abschluss der Befragung das umgehende Einbringen einer Anzeige und eine Verfahrenseinleitung.

Am 11.12.2014 brachte der Tierschutzombudsmann bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch eine entsprechende Anzeige gemäß Tierschutzgesetz, zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, ein.

Am 22.04.2015 hat der Tierschutzombudsmann schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft zum Verfahrensstand angefragt und um Akteneinsicht ersucht.

Am 23.04.2015 ist vom ORF-Vorarlberg veröffentlicht worden, dass laut dem Bezirkshauptmann von Feldkirch das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und die Stellungnahme des Tierschutzombudsmannes noch eingeholt wird.

Am 04.05.2015 hat der Tierschutzombudsmann bei der Behörde Akteneinsicht genommen und am 11.05.2015 seine Stellungnahme zum Verwaltungsstrafverfahren bei der Behörde eingebracht.

Am 29.05.2015 erhielt der Tierschutzombudsmann nachrichtlich den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 19.05.2015 wegen des Verdachts der Tierquälerei gemäß Strafgesetzbuch von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zugestellt.

Am 22.06.2015 hat der Tierschutzombudsmann schriftlich eine Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zum Stand des Ermittlungsverfahrens im Verwaltungsstrafverfahren gemäß Tierschutzgesetz eingebracht. Da keine Beantwortung erfolgte, urgierte der Tierschutzombudsmann am 17.07.2015 direkt beim Behördenleiter und am 13.08.2015 noch einmal.

Da der Tierschutzombudsmann weiterhin keine Antwort zum Stand des Ermittlungsverfahrens im Verwaltungsstrafverfahren erhielt und er eine Verfolgungsverjährung befürchtete (vorgeworfene Tatzeit: 05.09.2014), schaltete er am 24.08.2015 die Landesvolksanwaltschaft ein.

Am 08.09.2015 erhielt der Tierschutzombudsmann von der Landesvolksanwaltschaft, die an diese gerichtete Anfragebeantwortung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 07.09.2015, mit Auskunft zum Stand des Ermittlungsverfahrens im Verwaltungsstrafverfahren nachrichtlich übermittelt.

Der Tierschutzombudsmann hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Der Tierschutzombudsmann hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen, sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Tierschutzombudsmann ist berechtigt, gegen Bescheide in Angelegenheiten des Tierschutzgesetzes Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgericht des Landes zu erheben. Er hat in Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgericht des Landes in Angelegenheiten des Tierschutzgesetzes Parteistellung (§ 41 Absätze 3, 4, 4a TSchG).

## **4.2 Verfahren zu einer tierquälerischen Pferdebergung im Bezirk Dornbirn**

In einem ORF – „V-heute“ Bericht vom 22.05.2015 wurde die Bergung eines Pferdes durch seinen Besitzer aus einem Riedgraben gezeigt. Die Moderatorin, Martina Köberle, sagte einleitend: „In unserem nächsten Beitrag sehen sie Bilder, die sie erschrecken werden.“ So war es auch. Es war der Tierbesitzer zu sehen, wie er sein Pferd nur mit einem Gurt um den Hals herum, mittels eines Traktors aus dem Riedgraben gezogen hat. Das Pferd wurde durch die unsachgemäße und unnötig tierquälereische Bergungsweise derart schwer verletzt, dass es getötet werden musste.

Der in diesem ORF-Bericht dazu interviewte Tierarzt, offen ist, ob in amtlicher oder privater Funktion, wertet, dass diese Bergung keine Tierquälerei gemäß Strafgesetzbuch darstellte, da kein Vorsatz vorlag.

Mit Schreiben vom 10.06.2015 an die Abteilung Strafsachen der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn regte der Tierschutzombudsmann an, den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Feldkirch zur Prüfung, ob eine Tierquälerei gemäß Strafgesetzbuch vorliegt, zu übergeben.

Die Beurteilung, ob es sich beim Misshandeln eines Tieres um eine vorsätzliche oder fahrlässige Tat handelt, hat nach Auffassung des Tierschutzombudsmannes nicht durch den Amtstierarzt, sondern durch die zuständige Abteilung der Bezirkshauptmannschaft bzw. durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Gleichzeitig sollte ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und bis eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorliegt, ruhend gestellt werden.

In diesem Tierschutzfall erfolgte die Erledigung durch die Behörde schlussendlich in diesem Sinne.

### **4.3 Veröffentlichte Videosequenzen vom Städtischen Schlachthof in Dornbirn**

Am 11.11.2015 erhielt der Tierschutzombudsmann per E-Mail eine Anzeige vom „Verein gegen Tierfabriken“, datiert mit 09.11.2015, wegen angeblichen Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, betreffend die Schlachtung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Städtischen Schlachthof in Dornbirn. In dieser E-Mail wurde angekündigt, dass die in der Anzeige angeführten Beweis-Videos postalisch übersandt werden. Umgehend hat der Tierschutzombudsmann diese E-Mail samt Anzeige an die zuständige Behörde, die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn und nachrichtlich an die Veterinärabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung gesandt. Die angekündigten Beweis-Videos sind trotz mehrfacher Nachfrage beim „Verein gegen Tierfabriken“ bis heute nicht beim Tierschutzombudsmann oder der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn eingelangt.

Am 14.11.2015 ist ein großer Bericht zu den auch in einigen anderen österreichischen Schlachtbetrieben aufgenommenen Videosequenzen, in der Zeitschrift „News“ erschienen; der Titel war: „Schweinerei! So grausam geht es in Österreichs Schlachthöfen zu“.

Am 16.11.2015 hat der „Verein gegen Tierfabriken“ dazu in einem Wiener Café zu einer Pressekonferenz betreffend ihre Recherchen eingeladen.

Videomaterial, die Schlachtungen und damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Städtischen Schlachthof in Dornbirn betreffend, wurden vom Verein gegen Tierfabriken offensichtlich an die Redaktion der Zeitung „Wann & Wo“ geleitet. Ein Journalist der Zeitung „Wann & Wo“ hat sich am 20.11.2015 beim Tierschutzombudsmann gemeldet und ihm einige Videosequenzen gezeigt. Am 19.11.2015 erschien in „Wann & Wo“ der erste Artikel dazu, zeitgleich wurden vier verschiedene Videosequenzen in „vol.at“ publiziert. In der Folge sind mehrere Pressebeiträge in Vorarlberger Medien erschienen.

Auf Grundlage dieser vier Videosequenzen soll ein Strafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn eingeleitet werden. Eine erste Besprechung dazu fand zwischen dem Bezirkshauptmann, dem Veterinärdirektor und dem Tierschutzombudsmann am 10.12.2015 statt.

Der Tierschutzombudsmann hat dabei um die vereinbarungsgemäße Einbindung im Verwaltungsstrafverfahren ersucht. (Vereinbarung zur Einbindung des Tierschutzombudsmannes durch die Bezirkshauptmannschaften vom 11.04.2013, nach der festgelegten Einjahresfrist am 04.04.2014 evaluiert und bestätigt).

Am 23.11.2015 wurde der Tierschutzombudsmann vom Amt der Stadt Dornbirn gebeten, sich die Abläufe im Städtischen Schlachthof Dornbirn anzusehen und zu berichten.

Umgehend hat sich der Tierschutzombudsmann mit dem Leiter des Städtischen Schlachthofes in Verbindung gesetzt und am 24.11.2015 mit der Auditierung begonnen.

Vom 24.11.2015 bis zum 28.12.2015 ist der Tierschutzombudsmann in Summe rund 45 Stunden im Schlachthof vor Ort gewesen. In Augenschein wurden die Tieranlieferung, die Aufstellung, der Zutrieb, die Betäubung und Entblutung, sowie die vorgelegten Unterlagen genommen. Der Tierschutzombudsmann hat diesbezüglich keinerlei behördliche Kontrollbefugnisse, wurde aber von der Schlachthofleitung, den Schlachthofmitarbeitern und den amtlichen Kontrolltierärzten sehr freundlich und bereitwillig aufgenommen.

Am 15.01.2016 konnte der Tierschutzombudsmann im Rathaus Dornbirn den von ihm verfassten Bericht zum Tierschutz am Schlachthof Dornbirn mit den Verantwortlichen besprechen und diesen persönlich übergeben.

Für den Tierschutzombudsmann war dies eine ihn besonders ehrende, sehr herausfordernde und hochinteressante Aufgabe.

#### **4.4 Verein Tierhilfe Vorarlberg und seine Tierhaltung im Gut Bozenau, Doren**

Mehrfach in den verschiedene Medien des Landes Vorarlberg genannt, aber auch durch politischen Anfragen und Debatten präsent, war 2015 der Verein Tierhilfe Vorarlberg und dessen Tierhaltung im Gut Bozenau in Doren.

Diesen Tierschutzverein macht die große Anzahl an Tieren besonders, die durch den Verein im Gut Bozenau in Doren gehalten werden.

Bedingt durch den Umzug von Rievensberg nach Doren und die erforderlichen Um- und Zubauten, insbesonders aber durch den Wegfall des mit Abstand größten finanziellen Förderers, eine Liechtensteiner Stiftung, ist der Verein in finanzielle Nöte geraten.

Die Versorgung der großen Anzahl an gehaltenen Pferden, Eseln, Ziegen, Schafen, Schweinen und Rindern ist betriebswirtschaftlich aufwändig.

Jeder Tierhalter, so sieht es der Tierschutzombudsmann auch für Tierschutzvereine, übernimmt mit der Aufnahme eines Tieres für dieses, so lange es lebt, die Verantwortung.

Ein Tierhalter sollte nur für die Tiere Verantwortung übernehmen, die er entsprechend seiner finanziellen und managementmäßigen Möglichkeiten tierschutzkonform betreuen kann und das, verantwortungsvoll vorausschauend, so lange die aufgenommenen Tiere vermutlich leben werden.

Zu allen Tierschutzvereinen des Landes Vorarlberg versucht der Tierschutzbudsmann einen offenen Kontakt zu pflegen. Er unterstützt die Vereine nach Möglichkeit in ihrem ehrenamtlichen Engagement, vermittelt bei Differenzen und bietet Hilfestellungen, wenn von den Vereinen gewünscht. Dies wurde 2015, wie auch in den vergangenen Jahren, mehrfach vom Verein Tierhilfe Vorarlberg in Anspruch genommen.

Den Grundsatz des Vereins „*Wir sind fest davon überzeugt, dass jedes Lebewesen ein Recht auf ein würdiges Dasein hat*“ (Homepage des Vereins Tierhilfe Vorarlberg) teilt der Tierschutzbudsmann.

Den Leitsatz des Vereins „*Wir nehmen Nutztiere in Not auf und geben ihnen bis an ihr Lebensende ein neues, artgerechtes Zuhause*“ ist begrüßens- und unterstützenswert, allerdings nur, wenn die erwähnten Voraussetzungen zur Übernahme von Verantwortung für die Tiere gegeben sind.

Immer wieder wies der Tierschutzbudsmann in der Vergangenheit gegenüber den Vereinsmitgliedern auf ihre Eigenverantwortung hin.

In einer Besprechung mit dem zuständigen Regierungsmitglied, den Tierschutzsprecherinnen und dem Tierschutzsprecher der im Landtag vertretenen Parteien, Vertretern der Abteilung Innere Angelegenheiten und der Veterinärabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, dem Obmann und dem stellvertretenden Obmann des Vereins Tierhilfe Vorarlberg am 13.11.2015 hat der Tierschutzbudsmann diese Meinung vertreten. Er hat darauf hingewiesen, dass er sich wünschen würde, dass der Verein einige Tiere anders, vor allem weniger halten würden. Eine Reduktion des Tierbestandes könnte durch die Weitervermittlung, vor allem junger Tiere an geeignete Plätze, erfolgen.

In dem Bemühen des Vereins üblicherweise landwirtschaftlich genutzten Tieren aber auch anderen Tieren einen tiergerechten Leben, so lange wie möglich, zu geben, spiegelt den Grundsatz des Tierschutzgesetzes wieder: Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere. In dieser Aktivität sollte aus Sicht des Tierschutzbudsmannes der Verein auch vom Land Vorarlberg unterstützt werden.

Die Verantwortung, die mit der Übernahme der Tiere durch den Verein eingegangen wurde, bleibt allerdings beim Verein.

Das Land Vorarlberg sollte durch Hilfestellungen und auch durch finanzielle Unterstützung dazu beitragen, dass der Verein zum Wohle der gehaltenen Tiere wieder aus seiner Schieflage herausfinden kann.

Der Tierschutzbudsmann kann für die im Gut Bozenau in Doren gehaltenen Tiere nur ersuchen, dass diese Hilfestellungen und Unterstützungen, gut koordiniert und unter klaren Auflagen, möglichst rasch erfolgen. Mit jeder zeitlichen Verzögerung wird das Problem größer und nicht kleiner.

## **4.5 Vorarlberger Tierschutzverband und Tierschutzheim in Dornbirn**

Das tierschutzrechtlich bewilligte Tierheim des Vorarlberger Tierschutzverbandes wird aus Sicht des Tierschutzbudsmannes durch ein engagiertes und kompetentes Team tadellos geführt.

Die tierärztliche Betreuung der aufgenommenen Tiere ist bestens gewährleistet.

Für die Versorgung von ausgesetzten, zurückgelassenen oder von den Behörden beschlagnahmten Tieren besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Vorarlberger Tierschutzverband als Träger des Tierschutzheimes.

Im Anschluss an eine Wahl im Vorarlberger Tierschutzverband am 14.03.2013 ist es zu Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes gekommen. Der Vorarlberger Tierschutzverband setzt sich aus drei Ortsvereinen zusammen. Zwischen einem Ortsverein und dem Verband ist es zu heftigen Meinungsverschiedenheiten gekommen. Vorarlberger Medien haben öfters darüber berichtet, insbesonders mit Berichten über die Verhandlungen beim Bezirksgericht Dornbirn.

Die Auseinandersetzungen wirken sich lähmend auf die Weiterentwicklung im Tierschutzheim und zermürbend auf das Team im Tierschutzheim aus und führen zu einem Stillstand in der wichtigen Arbeit des Vorarlberger Tierschutzverbandes.

In einer Besprechung am 13.11.2015 wurde mit dem zuständigen Regierungsmitglied, den Tierschutzsprechern der im Landtag vertretenen Parteien, Vertretern der Abteilung Innere Angelegenheiten, der Veterinärabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn sowie dem Tierschutzbudsmann die Problematik erörtert.

Die gute Betreuung und Versorgung der im Tierschutzheim aufgenommenen Tiere ist bisher lückenlos gewährleistet.

Es bleibt zu hoffen, dass bald eine Lösung gefunden und eine Weiterentwicklung im Tierschutzheim sowie in einem Tierschutzvereine - Verband möglich wird.

Ein Tierschutzvereine - Verband, dem möglichst viele in Vorarlberg tätige Tierschutzvereine angehören, wäre für die gemeinsame Tierschutzarbeit, auch für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit wünschenswert.

## **5 Tierschutzentwicklung in Vorarlberg**

### **5.1 Koordination in Tierschutzangelegenheiten; Onlineformular für Tierschutzmängelmeldungen**

Am 03.12.2015 wurde von der Abteilung Innere Angelegenheiten im Amt der Landesregierung die zweite Sitzung zur Koordination in Tierschutzangelegenheiten zwischen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt. Die erste Koordinationssitzung war am 04.04.2014. In der Sitzung wurden tierschutzrechtliche und organisatorische Fragen erörtert. 2014 wurde u.a. eine Überarbeitung des Onlineformulars für Tierschutzmeldungen beschlossen und die Vereinbarung der Einbindung des Tierschutzombudsmannes nach der festgelegten Einjahresfrist evaluiert und von allen für gut geheißen, sowie klargestellt, dass jeder Mängelbehebungsauftrag gemäß Tierschutzgesetz in schriftlicher Form an den Tierhalter zu erfolgen hat (weiteres siehe auch Punkt 3.1. dieser Berichts). Daraufhin wurde das Onlineformular für Tierschutzmeldungen entsprechend den Wünschen des Vollzuges adaptiert.

Anlässlich der Sitzung am 03.12.2015 wurde von zwei Amtstierärzten vehement die ersatzlose Streichung des Onlineformulars für Tierschutzmeldungen gefordert. Offenbar stellen sich diese gegen eine einheitliche, transparente und effiziente Meldungsentgegennahme. Wie schon im Bericht 2014 angeführt, stellt diese prozessorientierte und organisationsübergreifende Meldeform ohne Medienbruch aus Sicht des Tierschutzombudsmannes einen klaren Schritt in Richtung Vereinheitlichung und Vereinfachung dar und ist ein weiterer Schritt in Richtung einer zeitgemäßen Verwaltung. Ein Abweichen davon würde einen deutlichen Rückschritt bedeuten.

Weiters wurde anlässlich der Sitzung am 03.12.2015 gefordert, dass den meldenden Personen nicht zugesagt werden soll, dass ihre Namen vertraulich behandelt werden. Der Tierschutzombudsmann gab bei der Sitzung zu bedenken, dass, sollte dieser Wunsch umgesetzt werden, wieder vermehrt anonyme Meldungen, Meldungen über den Tierschutzombudsmann oder über Tierschutzvereine eingehen werden, oder sich Personen, die im Verfahren nicht genannt werden wollen, direkt an die Medien wenden werden. Es ist aber durchaus möglich, dass gerade dies beabsichtigt ist.

Die Zeiten, in denen Personen, die einen möglichen Missstand bei der Behörde melden möchten, als Bittsteller vorstellig werden, oder sich die „Vernaderung“ von Nachbarn vorwerfen lassen müssen, gehören hoffentlich der Vergangenheit an und wer an dieser Vorgehensweise festhalten möchte, ebenso.

2014 wurde von einigen Amtstierärzten gewünscht, dass der Tierschutzombudsmann Personen, die eine mögliche tierschutzwidrige Tierhaltung bei ihm melden möchten, direkt an die zuständige Behörde verweist. Diesem Wunsch ist der Tierschutzombudsmann 2015 nachgekommen, wie aus der u.a. Tabelle 2 ersichtlich ist. Vom Tierschutzombudsmann wurden 2015 nur Meldungen entgegen genommen, wenn dies von den meldenden Personen ausdrücklich gewünscht wurde, alle anderen wurden an die zuständige Behörde verwiesen.

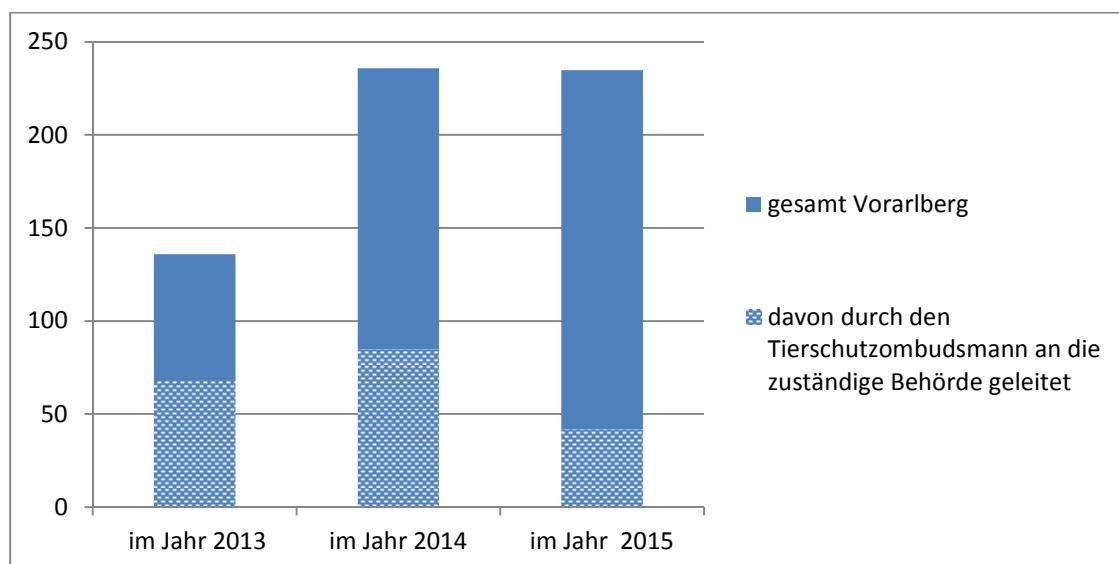


Tabelle 2: Anzahl an Online – Tierschutzmängelmeldungen

Im Jahr 2015 wurden 235 Online-Tierschutzmängelmeldungen bei den Bezirkshauptmannschaften des Landes eingebbracht, davon 42 über den Tierschutzombudsmann.

## **5.2 Ferkelkastration und Kälberenthornung ohne Betäubung – Entwicklung in Vorarlberg**

Am 06.11.2013 richtete der Tierschutzombudsmann an das für Landwirtschaft und Tierschutz zuständige Regierungsmitglied und die befassten Fachabteilungen schriftlich den Wunsch für begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Ferkelkastration mit Schmerzausschaltung und zur Einführung einer Unterstützung zur Schmerzausschaltung bei der Kälberenthornung.

Die Ferkelkastration und die Kälberenthornung ohne Betäubung sind sehr schmerzhafte Eingriffe, die vom Landwirt durchgeführt werden können und bis zu einem gewissen Alter der Tiere gesetzlich leider noch ohne Schmerzausschaltung erlaubt sind.

Im Rahmen der Tiergesundheitsdienst-Betriebserhebungen wurde 2014 erhoben, in welchen Betrieben enthornt wird und ob dies mit Betäubung erfolgt. Leider wurde nicht erhoben, in welchen Betrieben die Ferkelkastration ohne Betäubung durchgeführt wird. 2014 wurden jene Tierhalter finanziell unterstützt, die gar nicht oder nur mit Betäubung ihre Kälber enthornen lassen. Im Jahr 2015 wurden die Tierärztekosten für die Betäubung zur Enthornung der Kälber, wie auch zur Kastration der Ferkel zur Gänze vom Land Vorarlberg übernommen. Auch jene Betriebe, die ihre Kälber gar nicht enthornen, erhalten aus Tierschutzgründen diese Unterstützung. Am 11.12.2015 brachte der Tierschutzombudsmann seinen herzlichen Dank für diese vorbildlichen und einzigartigen Tierschutzleistungen des Landes Vorarlberg gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied und den Tierschutzsprecherinnen und dem Tierschutzsprecher der im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien zum Ausdruck.

## **5.3 Katzen-Kastrationsaktion des Landes Vorarlberg in Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Tierärzteschaft**

Im Jahr 2015 wurde die Katzen-Kastrationsaktion des Landes Vorarlberg in Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Tierärzteschaft dankenswerter Weise weitergeführt. Dabei wurden gesamt 1.072 Katzen, denen kein Tierhalter zugeordnet werden kann, gratis, Katzen von landwirtschaftlichen Betrieben und Katzen von einkommensschwachen Personen zum halben Tarif in den Vorarlberger Tierarztpraxen kastriert und entwurmt. Dazu kommen noch 144 Katzen, die im Tierschutzheim in Dornbirn kastriert wurden.

Diese Form der „Geburtenkontrolle“ verhindert eine ungebremste Vermehrung und vermindert nachfolgendes Tierleid durch schlecht versorgte Jungkatzen und die Gefahr des Ausbruchs von Katzenseuchen. Die Weiterführung der bewährten und in der Umsetzung österreichweit einzigartigen Katzen-Kastrationsaktion sollte aus Tierschutzsicht auch in Zukunft gesichert bleiben, auch um höhere Folgekosten zu vermeiden.

## 5.4 Vorarlberger Tierschutzpreis 2015



Vorarlberger Tierschutzpreis 2015 – Preisverleihung (Foto: Land Vorarlberg)

Nach den großen Erfolgen der Vorjahre und dem entsprechenden Medienecho konnte 2015 zum dritten Mal der Vorarlberger Tierschutzpreis in Zusammenarbeit des Landes Vorarlberg und der „Vorarlberger Nachrichten“ vergeben werden.

Der Vorarlberger Tierschutzpreis 2015 wurde in den „Vorarlberger Nachrichten“ und in „Unser Ländle“, dem Mitteilungsblatt der Vorarlberger Landwirtschaftskammer, ausgeschrieben und beworben.

Die Wahl der Preisträger wurde von einer Jury, deren Vorsitz der Tierschutzbudsmann innehatte, aus den vielfältigen Bewerbungen getroffen. Um die einzelnen Projekte und Tierhaltungen der Jury näher zu bringen, hat der Tierschutzbudsmann mit jedem Bewerber und jeder Bewerberin persönlich Kontakt aufgenommen und sämtliche Tierhaltungen vor Ort besucht.

Am 02.10.2015 konnten im Rahmen einer festlichen Veranstaltung im Palast in Hohenems von der Vertreterin der „Vorarlberger Nachrichten“, Frau Verena Daum-Kuzmanovic, vom Vertreter der Vorarlberger Landesregierung, Herrn Landesrat Ing. Erich Schwärzler, den Tierschutzsprecherinnen und dem Tierschutzsprecher der im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien und dem Tierschutzbudsmann der Vorarlberger Tierschutzpreis 2015 an die Marktgemeinde Rankweil und an die Gelbe Smileygruppe des Kindergarten Kunterbunt in Hard und an Herrn und Frau Bickel aus Meiningen überreicht werden.

Über die Preisträger und ihre herausragenden Tierschutzprojekte und Tierschutzleistungen wurde mehrseitig in den „Vorarlberger Nachrichten“ berichtet.

Gehobenes Tierwohl, gelebter Tierschutz und Tierschutz-Bildung sollten positiv besetzt und entsprechend in der Öffentlichkeit dargestellt werden.

Dies ist mit dem Tierschutzpreis 2015 dank breitester Unterstützung erneut gelungen.

## **5.5 Tierschutz-Plattform; Arbeitsgruppe Tierschutz der Landwirtschaftsstrategie 2020 „Ökoland Vorarlberg - regional und fair“; Austausch zu aktuellen Tierschutz-Themen mit den Tierschutzsprecherinnen und dem Tierschutzsprecher des Vorarlberger Landtages**

Am 08.09.2015 wurden in der 5. Sitzung der Tierschutz-Plattform verschiedene Tierschutzhemen erörtert. Die Plattform dient der verbesserten Koordination und dem Informationsaustausch zwischen den mit Tierschutz befassten amtlichen Stellen, der Landwirtschaftskammer und dem Vorarlberger Tierschutzverband. Auf Anregung des Tierschutzombudsmannes soll in dieses Gremium zukünftig auch die Österreichische Tierärztekammer, Außenstelle Vorarlberg, aufgenommen werden.

Im Rahmen der Landwirtschaftsstrategie 2020 „Ökoland Vorarlberg - regional und fair“ ist der Tierschutzombudsmann in der Arbeitsgruppe „Tierschutz“ vertreten.

Wie schon 2014 fand auch im Jahr 2015 leider keine Arbeitsgruppensitzung statt.

Aus Sicht des Tierschutzombudsmannes hat sich der direkte Austausch zu aktuellen Tierschutz-Themen, wie unter den Punkt 4.4 und 4.5 diese Berichtetes angeführt, mit dem zuständigen Regierungsmitglied, den Tierschutzsprecherinnen und dem Tierschutzsprecher der im Landtag vertretenen Parteien, Vertretern der Abteilung Innere Angelegenheiten und der Veterinärabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, dem Tierschutzombudsmann, sowie weiteren mit dem Einzelfall befassten Abteilungen und betroffenen Personen als sehr dienlich erwiesen. Es wird angeregt, diese Form des Austausches und der Abstimmung weiter zu führen.

## **6 Tierschutzentwicklung in Österreich**

### **6.1 Tierschutzrat; erlaubte schmerzhafte Eingriffe bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren**

Der Tierschutzrat, ein fachliches Tierschutz-Gremium im Bundesministerium für Gesundheit, dem neben anderen die Tierschutzombudspersonen Österreichs angehören, tagte im Jahr 2015 zweimal.

Der Tierschutzombudsmann arbeitet in der Tierschutzrat Arbeitsgruppe „Nutztiere“ mit.

Bei der 28. Tierschutzratssitzung am 23.04.2014 stellte der Tierschutzombudsmann für Vorarlberg den Antrag, dass die betäubungslose Kastration als vermeidbarer, schmerzhafter Eingriff bei Ferkeln und die betäubungslose Enthornung als vermeidbarer, schmerzhafter Eingriff bei Kälbern durch eine entsprechende Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung verboten werden sollten. Der Antrag wurde ausführlich diskutiert und als Kompromiss einer neuen Arbeitsgruppe zugewiesen, die einen Meinungsfindungsprozess initiierte.

Die Moderation dieses Prozesses erfolgte durch das Messerli Forschungsinstitut, Wien.

Der Tierschutzombudsmann für Vorarlberg war als Vertreter der Tierschutzombudspersonen in den Arbeitsgruppe „Kälberenthornung“. Weitere Arbeitsgruppen waren „Kastration und Schwanzamputation bei Ferkeln“ und „Ziegenenthornung“. In der Arbeitsgruppe „Kälberenthornung“ waren Vertreter der Wirtschafts- und der Landwirtschaftskammer, der veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur, der Tierärztekammer, der Tierschutzombudspersonen, des Tiergesundheitsdienstes, von zwei großen NGO-Tierschutzorganisationen und die Vorsitzende des Tierschutzrates. Als Vertreter einer dieser NGO-Tierschutzorganisationen war ein Vorarlberger Amtstierarzt in der Arbeitsgruppe.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kälberenthornung“ waren am 12.12.2014, am 02.03.2015 und am 02.06.2015.

Aus fachlicher Sicht konnte eindeutig bestätigt werden, dass die Enthornung von Kälbern nur unter Schmerzausschaltung erfolgen darf und eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Am 23.06.2015 wurde der Prozess abgeschlossen und die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt.

Die Entscheidung liegt bei der Frau Bundesministerin für Gesundheit, die am 10.12.2015 die Tierschutzkommision damit befasst hat.

Der Tierschutzombudsmann für Vorarlberg ersuchte die politischen Vertreter dieses Gremiums mit Schreiben vom 07.12.2015, dass sie sich für eine umgehende Streichung der Zulässigkeit der betäubungslosen, hochgradig schmerzhaften Eingriffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren einsetzen mögen.

## **7 Dank**

Die Tätigkeit als Tierschutzombudsmann war auch 2015 herausfordernd und interessant. Es bereitet dem Tierschutzombudsmann große Freude, sich für die Tiere und den Tierschutz in Vorarlberg konsequent und bestimmt einsetzen zu dürfen.

Der Tierschutzombudsmann bedankt sich herzlich bei der Vorarlberger Landesregierung für das in ihn gesetzte Vertrauen und die wohlmeinende Unterstützung.

Besonderer Dank gilt dem Stellvertreter des Tierschutzombudsmannes, dem gesamten Umweltinstitut, insbesonders seinem Leiter, den wohlmeinenden und unterstützenden Kolleginnen und Kollegen im Amt der Vorarlberger Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften des Landes Vorarlberg.

Dr. Pius Fink, Tierschutzombudsmann für Vorarlberg

## 8 Anhang I

### Tätigkeitskennzahlen 2015

Tätigkeit	Anzahl 2013	Anzahl 2014	Anzahl 2015
Tierschutzmeldungen durch Tierschutzombudsstelle erfasst und mittels Onlineformular an zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter geleitet  (Gesamtzahl an Onlinemeldungen in Vorarlberg)	68 <i>(gesamt 136)</i>	85 <i>(gesamt 236)</i>	<b>42</b> <b>(gesamt 235)</b>
Einbindungen in und Informationen zu Strafverfahren gemäß Tierschutzgesetz (und gemäß StGB)	19	65 <i>(und 3)</i>	<b>39</b> <b>(und 2)</b>
Einbindungen in und Informationen zu Strafverfahren gemäß Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	0	0	<b>0</b>
Einbindungen in Bewilligungsverfahren gemäß Tierschutzgesetz	15	20	<b>20</b>
Eigenständige bei der Behörde eingekommene Anzeigeanträge gemäß Tierschutzgesetz (und Anzeigeanträge gemäß Tierseuchen- oder Tiermaterialiengesetz)	2	6 <i>(und 2)</i>	<b>3</b>
Ausführliche Beratungen und Beantwortungen von Bürgeranfragen und Abstimmungen mit Behörden, Tierschutzausschuss und Tierschutzombudspersonen	32	58	<b>41</b>
Stellungnahmen und Anmerkungen zu Tierschutz- und Tierschutzstrafverfahren und Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	19	42	<b>46</b>
Betriebsbesichtigungen und Veranstaltungen	38	21	<b>28</b>
Radiobeiträge	6	4	<b>6</b>
Zeitungsbücher	8	14	<b>10</b>
Besprechungen mit Behördenvertretern, Vereinen, Institutionen und Tierschutzpreis-Jury	43	32	<b>34</b>
Verhandlungen beim Landesverwaltungsgericht	2	5	<b>7</b>
Fortbildungsveranstaltungen	4	4	<b>5</b>
Präsentationen	8	5	<b>3</b>
Tierschutzausschuss - Sitzungen	2	2	<b>2</b>
Tierschutzausschuss - Arbeitsgruppensitzungen	1	2	<b>4</b>

## **9 Anhang II**

### **Wesentliche rechtliche Änderungen in Bezug auf den Tierschutz im Jahre 2015**

#### **9.1 ) Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

Mit 01.01.2015 trat diese EU-Verordnung in Kraft, mit der eine gemeinschaftliche Herangehensweise zur Prävention und zum Management von invasiven gebietsfremden Arten (IGA) festgelegt wird.

Zentraler Bestandteil dieser Verordnung ist die „Unionsliste“. Für die darin gelisteten Arten gelten umfassende Besitz- und Vermarktungsverbote. In dieser „Unionsliste“ werden wahrscheinlich auch bei uns häufig privat in Terrarien gehaltene Wildtiere (Wasserschildkröten), die aber auch schon frei in unseren Gewässern vorkommen, taxativ angeführt (Erwägungsgrund 14 der Verordnung).

Der Handel mit und die Nachzucht von den in der „Unionsliste“ angeführten (Pflanzen- und) Tierarten wird dann in der EU verboten und die Haltung dieser Tiere an strenge Auflagen gebunden sein. Privatpersonen, die derartige Wildtiere noch halten, dürfen diese bis zum Lebensende der Wildtiere behalten, sofern alles getan wird, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen.

Die Umsetzung der Bestimmungen wird aus Sicht des Tierschutzombudsmannes eine Herausforderung für die Verwaltung werden.

#### **9.2 ) Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBI II Nr. 312/2015; eine Verordnung zum Tierschutzgesetz**

Am 13.03.2013 ist das **Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes**, BGBI I Nr. 47/2013, in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz dient zur Durchführung der **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung**, die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist.

Diese EU-Verordnung regelt unmittelbar den Tierschutz bei der Tötung und bei der Schlachtung (d.i. das Töten eines Tieres durch Blutentzug zur Lebensmittelgewinnung) von Tieren sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Diese unmittelbar gültigen Bestimmungen erforderten eine Novelle der Tierschutz-Schlachtverordnung, einer Verordnung zum Tierschutzgesetz.

Die Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl II Nr. 312/2015, ist am 16.10.2015 in Kraft getreten.

Diese lange erwartete neue Tierschutz-Schlachtverordnung enthält einerseits Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung hinsichtlich der geforderten Schulungen, der Notwendigkeit eines Sachkundenachweises und der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen, andererseits Bestimmungen für die Schlachtung oder Tötung von Tieren, die von der EU-Verordnung ausgenommen oder nicht geregelt sind und Bestimmungen zur rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung.

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ermöglicht Mitgliedsstaaten die Beibehaltung strengerer nationaler Bestimmungen in gewissen Bereichen, wenn dies zuvor der Kommission gemeldet wurde, u.a. bei der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung. Österreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die strengeren nationalen Bestimmungen zur rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung beibehalten (geregelt im Tierschutzgesetz und in der neuen Tierschutz-Schlachtverordnung).

Grundsätzlich werden aber große Bereiche betreffend den Tierschutz bei der Schlachtung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und durch das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes geregelt.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind u.a. die Jagd und die Freizeitfischerei ausgenommen, nicht aber die Berufsfischerei. Hier wären in Vorarlberg aus Sicht des Tierschutzombudsmannes rechtliche Anpassungen notwendig, da das Bodenseefischereigesetz keine entsprechenden Durchführungsbestimmungen beinhaltet.



**Tierschutzombudsmann Vorarlberg**  
Geschäftsstelle Tierschutzombudsmann  
beim Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit  
Montfortstraße 4, 6901 Bregenz  
T +43 5574 511 42070 | F +43 5574 511 942095  
[tierschutzombudsmann@vorarlberg.at](mailto:tierschutzombudsmann@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/tierschutz](http://www.vorarlberg.at/tierschutz)